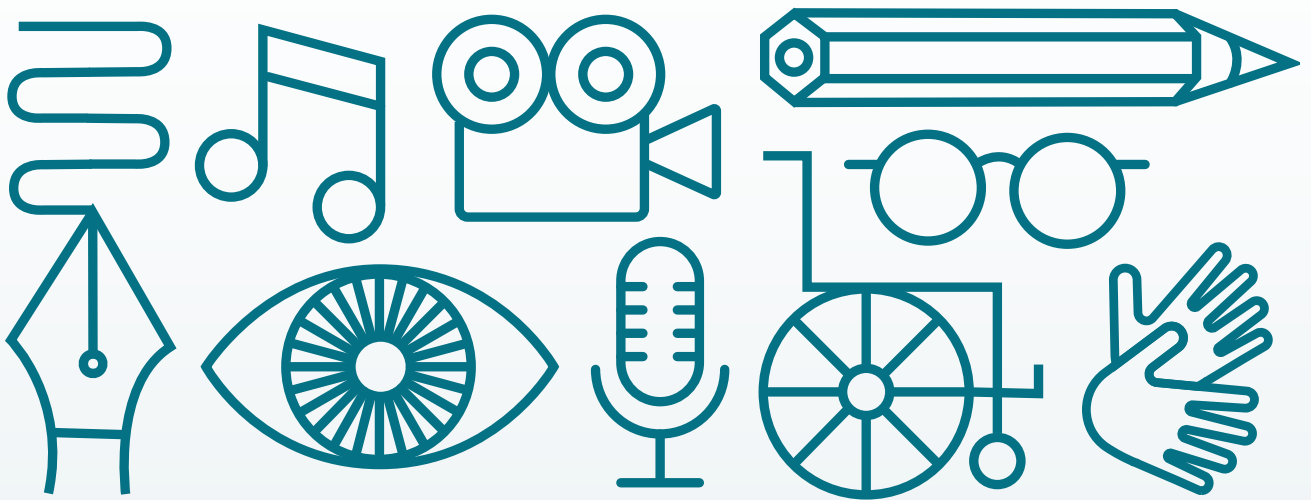




Beauftragter der
Bundesregierung für die
Belange von Menschen mit Behinderungen

Deutscher
Kulturrat

Teilhabeempfehlungen für eine inklusive Kultur



**KULTUR BRAUCHT INKLUSION
—
INKLUSION BRÄUCHT KULTUR**

VORWORT

**Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Leser*innen,**

Kunst, Kultur und Medien haben die Kraft, unser „Bild von der Welt“ zu prägen. Es ist darum so bedeutsam, dass die Perspektive aller Menschen in der Kunst und in den Medien repräsentiert werden - auch die Perspektive von Menschen mit Behinderungen.

In diesem Jahr jährte sich zum 30. Mal das Inkrafttreten der für Menschen mit Behinderungen wohl wichtigsten Änderung des Grundgesetzes. Der Artikel 3 Absatz 3 des Grundgesetzes wurde um den Satz „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“ ergänzt. Das gilt auch für den Kunst- und Kulturbereich.

Im Sommer 2021 haben der Beauftragte der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen und der Deutsche Kulturrat eine erste gemeinsame Veranstaltung zur inklusiven Kultur initiiert, um herauszufinden, wie es mit der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen bestellt ist. Werden sie benachteiligt - oder nicht? Haben sie Zugang zu Kunst und Kultur, zu Ausbildung und vor allem zum Arbeitsmarkt Kultur. Kurz gesagt: Geht der Kunst- und Kulturbereich mit seiner innovativen Kraft voran oder gehört er zu jenen gesellschaftlichen Bereichen, die eher zögerlich sind?

Es wurde deutlich, dass verschiedene Organisationen und Institutionen aus dem Kultur- und Mediensektor sich bereits intensiv mit dem Thema Inklusion befassen, Maßnahmen zur Verbesserung der Barrierefreiheit diskutieren

und ergreifen. Expertinnen und Experten der inklusiven Kulturszene übernehmen teilweise eine Vorreiterrolle und stoßen Veränderungsprozesse an. Gleichwohl zeigte sich, dass es noch viele Leerstellen gibt und vielerorts Kenntnisse und Ressourcen zur Umsetzung von Inklusion fehlen.

Es entstand im Verlauf weiterer Gespräche die Idee, eine Reihe von Werkstattgesprächen durchzuführen, in denen sich Vertreterinnen und Vertreter des Kultur- und Mediensektors, Vertreterinnen und Vertreter der Selbstvertretung von Menschen mit Behinderungen sowie Expertinnen und Experten der inklusiven Kulturszene austauschen. Die Gespräche zielten darauf ab, zu eruieren, welche Barrieren für die Teilhabe an Kunst, Kultur und Medien bestehen und wie sie beseitigt werden können. Dabei ging es einerseits um Grundlegendes, wie beispielsweise den barrierefreien Zugang zu Kunst, Kultur und Medien sowie andererseits darum, dass Menschen mit Behinderungen eine Ausbildung für den Arbeitsmarkt Kultur und Medien absolvieren und in diesem Arbeitsmarkt Platz finden, sich etablieren und beruflich aufsteigen können.

Bei diesem fruchtbaren Austausch wurde uns deutlich, dass wir bei allen unterschiedlichen Sichtweisen und Interessen an einem Strang ziehen, weil wir fest an das Potenzial einer diversen und inklusiven Kulturlandschaft für unsere Demokratie glauben. „Kultur braucht Inklusion. Inklusion braucht Kultur“, ist unser Motto.



Von Herzen danken möchten wir allen Teilnehmenden der Werkstattgespräche auf Seiten der Kulturvertreter*innen und der Vertreter*innen der Menschen mit Behinderungen, die uns regelmäßig in den Diskussionen unterstützt und nach vorne gebracht haben. Besonders danken möchten wir auch allen Expert*innen der inklusiven Kultur, die uns Einblick in ihre Erfahrung und Arbeit gegeben haben, einerseits als Gäste im Werkstattgespräch, andererseits aber auch in ihrer Präsenz in der Kulturlandschaft in Deutschland.

Zuletzt geht unsere Bitte an die Verantwortlichen in Bund, Ländern und Kulturinstitutionen: Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, wir bitten Sie, die folgenden Empfehlungen ernst zu nehmen und umzusetzen. Teilhabe für Menschen mit Behinderungen ist kein Sprint, sondern ein Marathon. Daher wünschen wir uns allen einen langen

Atem und Durchhaltevermögen. Auch für uns ist die Arbeit an dieser Stelle nicht abgeschlossen. Der Deutsche Kulturrat und der Beauftragte der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen werden sich auch in Zukunft für Inklusion und Teilhabe in und an Kunst, Kultur und Medien für alle Menschen einsetzen.

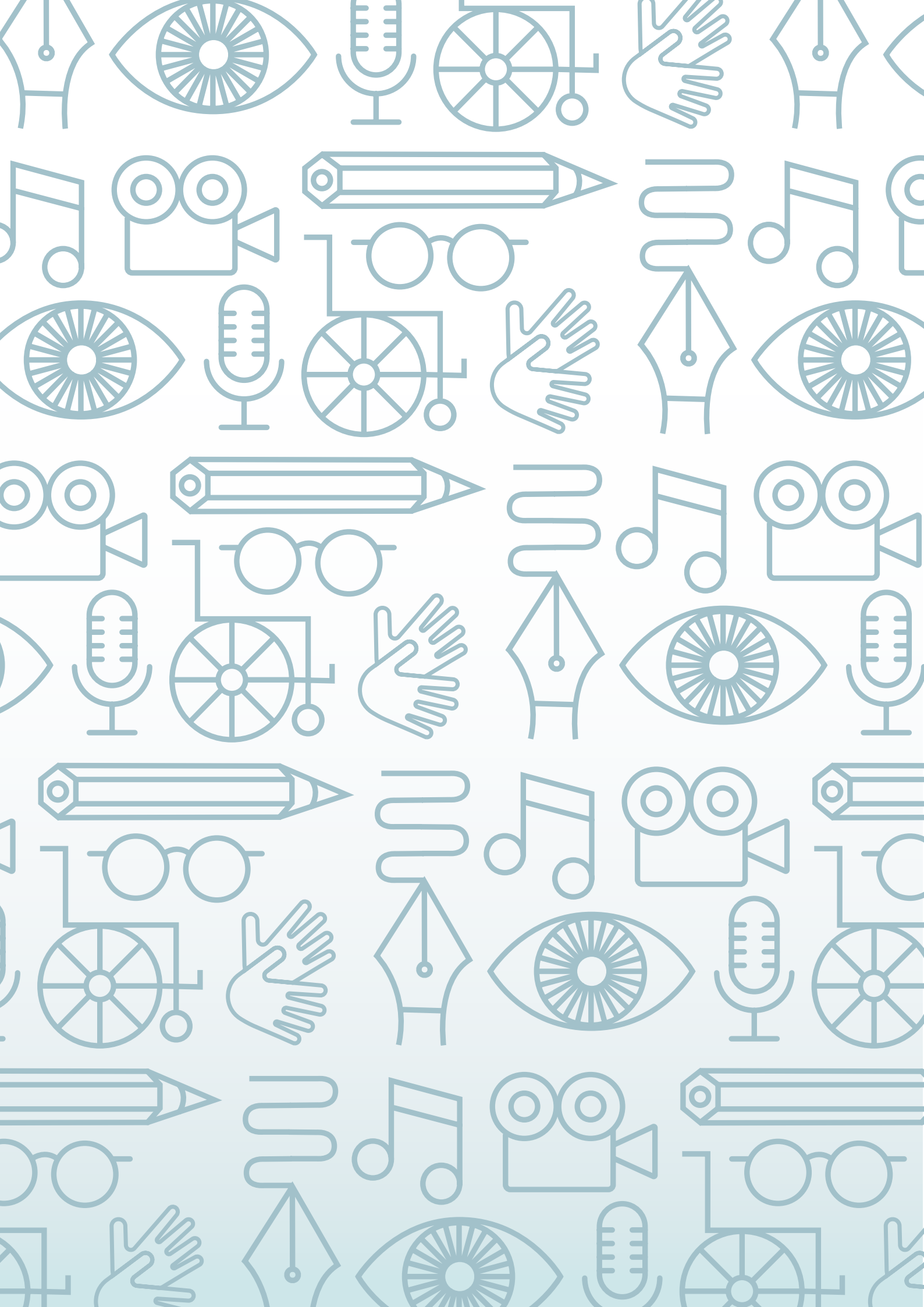
Ihr

Jürgen Dusel

Beauftragter der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen

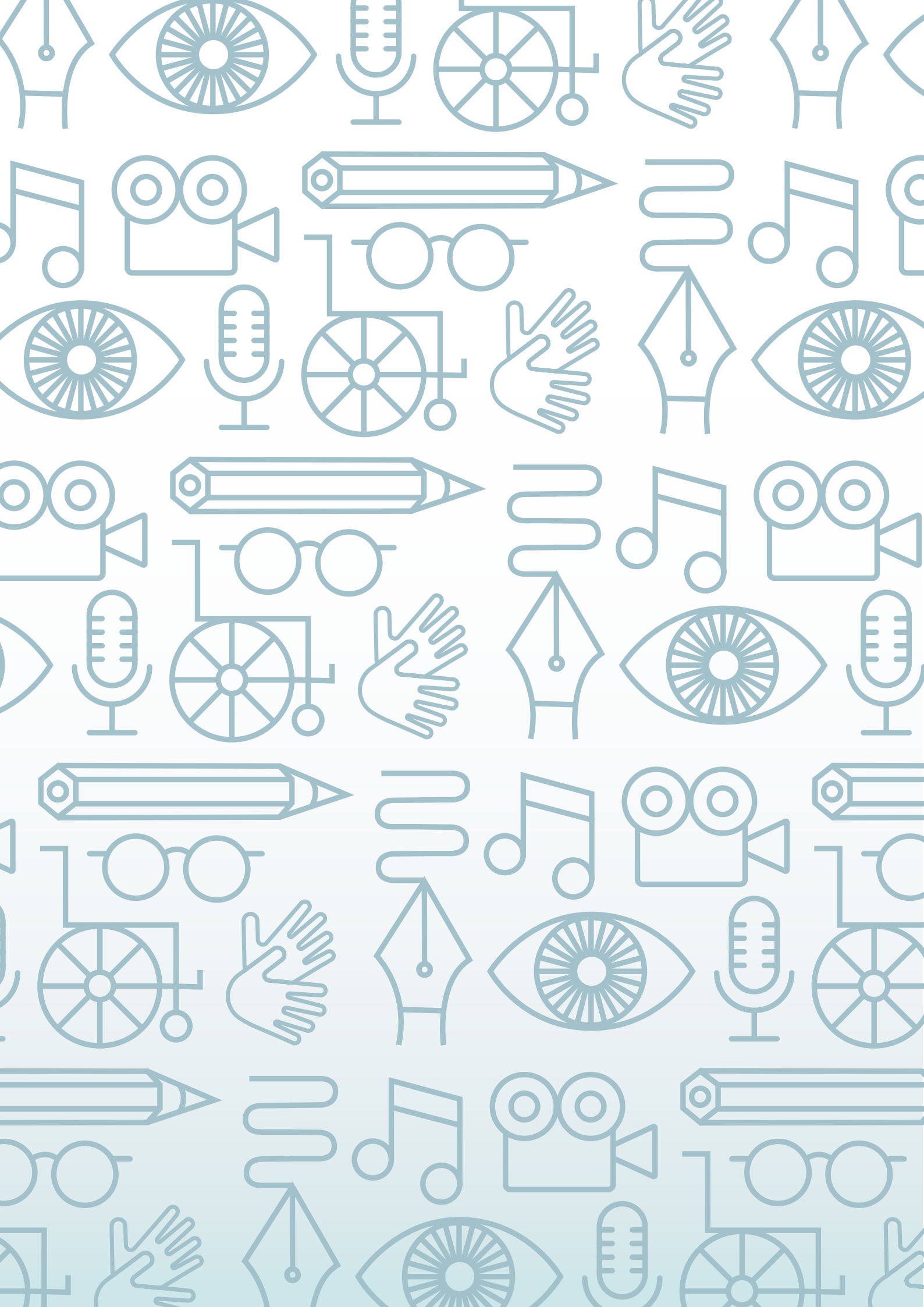
Olaf Zimmermann

Geschäftsführer des Deutschen Kulturrates



Inhaltsverzeichnis

EINLEITUNG: KULTUR ALS MENSCHENRECHT	7
ZUGÄNGE ZU KUNST UND KULTUR	11
Außerschulische kulturelle Kinder- und Jugendbildung und Erwachsenenbildung	12
Öffentliche Kultureinrichtungen	15
Individuelle Künstler*innenförderung, Projektförderung und Kulturwirtschaftsförderung	18
Lesen allen ermöglichen	20
Film und Medien	23
Gehörlosenkultur fördern – spezifische Kunstgenres anerkennen	25
QUALIFIZIERUNG FÜR DEN ARBEITSMARKT KUNST, KULTUR UND MEDIEN	28
Duale Ausbildung und Berufsbildungsbereich in Werkstätten	30
Hochschulausbildung	32
TEILHABE AM ARBEITSMARKT KUNST, KULTUR UND MEDIEN	36
Abhängig Beschäftigte	37
Besondere Herausforderungen für Soloselbstständige	39
Impressum	41



EINLEITUNG: KULTUR ALS MENSCHENRECHT

Der Zugang zur Kultur ist ein Menschenrecht. In Art. 27 Abs. 1 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte steht: „Jeder hat das Recht, am kulturellen Leben der Gemeinschaft frei teilzunehmen, sich an den Künsten zu erfreuen und am wissenschaftlichen Fortschritt und dessen Errungenschaften teilzuhaben.“ Darin kommt zum Ausdruck, dass jeder Mensch Zugang zur Kultur sowie zur eigenen Kunstausübung haben muss.

In Deutschland leben mehr als 13 Millionen Menschen, die eine sichtbare oder eine unsichtbare Beeinträchtigung haben und an der gesellschaftlichen Teilhabe behindert werden. In Betroffenenverbänden, Selbstorganisationen, aber auch in der Wissenschaft gibt es um die Begrifflichkeiten „Menschen mit Beeinträchtigung“ versus „Menschen mit Behinderung“ eine rege Diskussion, die teils auch von gesellschaftlichen Debatten geprägt ist. Der Gesetzgeber definiert Menschen mit Behinderungen als „Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft [...] hindern können.“ (§ 2 Abs.1 SGB IX). In diesen Teilhabempfehlungen sprechen wir daher von Menschen mit Behinderungen.

Von den Menschen mit Behinderungen hatten laut Statistischem Bundesamt Ende 2021 7,8 Millionen Menschen eine anerkannte Schwerbehinderung, das heißt einen Grad der Behinderung von mindestens 50. Von ihnen werden nur ca. drei Prozent mit ihrer Behinderung geboren.

Die Heterogenität der Menschen mit Behinderungen ist groß und reicht von körperlichen Beeinträchtigungen über intellektuelle oder psychische Beeinträchtigungen bis hin zu Sinnesbeeinträchtigungen. Behinderungen können, aber müssen nicht sichtbar sein. Das heißt auch, dass die Anforderungen und Bedarfe an Teilhabe ermöglichenden Maßnahmen sehr verschieden sind und individuell berücksichtigt werden müssen. Barrierefreiheit ist in § 4 Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) folgendermaßen definiert: „Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind. Hierbei ist die Nutzung behinderungsbedingt notwendiger Hilfsmittel zulässig.“



Hierzu gehört beispielsweise die bauliche Zugänglichkeit, Induktionsanlagen, Informationsmöglichkeiten auf Websites, Informationen in Deutscher Gebärdensprache oder Leichter Sprache, Schriftdolmetschung, technische Hilfsmittel für Hörbeeinträchtigte, Audio-deskription für Sehbeeinträchtigte, bedarfsgerechte Sitzmöglichkeiten oder Rückzugsräume. Zentral für Menschen mit Behinderungen ist Transparenz, damit sie wissen, wie zugänglich einzelne Kulturangebote sind.

Menschen mit Behinderungen stoßen auf Barrieren, wenn sie Kunst, Kultur und Medien in ihrer Freizeit ausüben oder genießen, wenn sie eine künstlerische Laufbahn einschlagen bzw. einen kulturnahen Beruf ergreifen oder wenn sie im Arbeitsmarkt Kunst, Kultur und Medien Fuß fassen wollen.

Darüber hinaus werden immer wieder Werke gezeigt, die nicht frei von Stereotypen sind, obwohl Behinderungen so vielfältig sind wie die Menschen selbst. Hier muss mehr Bewusstsein für sensible Erzählweisen und Darstellungsformen sowie für Intersektionalität geschaffen und geschärft werden.

Teilhabe für Menschen mit Behinderungen ist ein komplexes Thema, das grundsätzlich die Expertise der Menschen benötigt, die selbst mit Behinderungen leben. Gemäß dem Leitsatz der UN-Behindertenrechtskonvention (UN - BRK): „Nichts über uns, ohne uns!“

Der Beauftragte der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen und der Deutsche Kulturrat haben im Sommer 2021 eine gemeinsame Online-Tagung „Kultur braucht Inklusion. Inklusion braucht Kultur“ durchgeführt. Die Veranstaltung war der Auftakt einer engeren Zusammenarbeit. Sie diente dazu, Maßnahmen und Projekte der inklusiven Kulturlandschaft vorzustellen und Handlungsbedarfe aufzuzeigen.

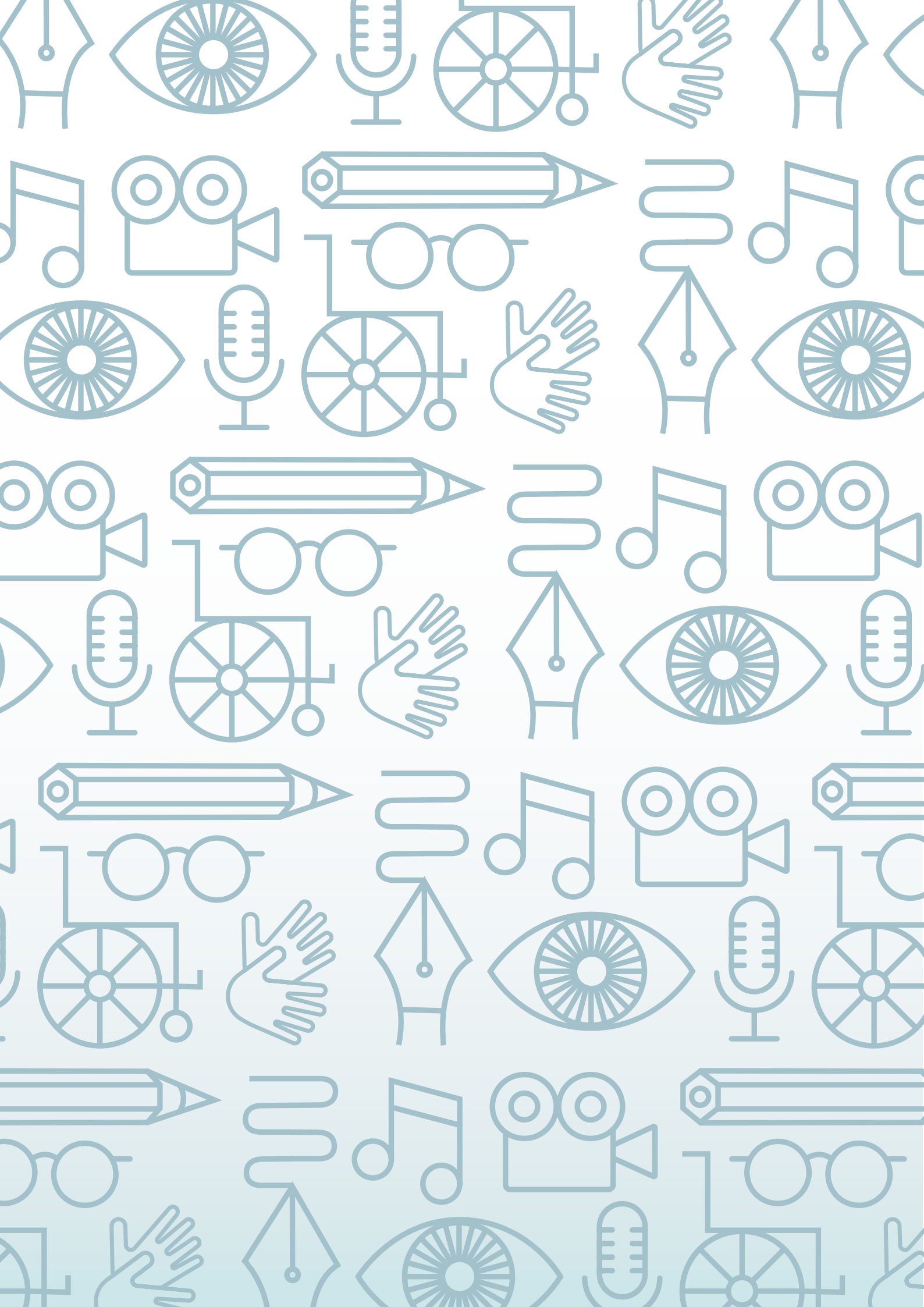
Vertieft wurde die Diskussion in einem gemeinsamen Gespräch des Sprecherrats des Deutschen Kulturrates und des Behindertenbeauftragten. Dort wurde die Idee vorgestellt, gemeinsame Teilhabeempfehlungen zu erarbeiten und dabei den Sachverstand aus dem Kunst-, Kultur- und Medienbereich sowie den Vertretungen von Menschen mit Behinderungen einzubeziehen. Infolgedessen wurden Werkstattgespräche durchgeführt, in denen einerseits aufgezeigt wurde, welche Initiativen bestehen, damit Menschen mit Behinderungen an Kunst, Kultur und Medien partizipieren können, und andererseits analysiert wurde, was noch zu tun ist, damit Menschen mit Behinderungen rezipierend und aktiv mitgestaltend Kunst und Kultur erleben können. Dies umfasst sowohl das bürgerschaftliche Engagement in Kulturvereinen als auch eine entsprechende Ausbildung, eine Weiterbildung bzw. ein Studium, um für den Arbeitsmarkt Kunst, Kultur und Medien qualifiziert zu sein.

Die Gespräche dienten auch dazu, die Komplexität des Kunst-, Kultur- und Mediensektors zu verdeutlichen. Es geht um Künstler*innen, um öffentliche Kultureinrichtungen, die Freie Szene sowie den öffentlich-rechtlichen Rundfunk, um privatwirtschaftliche Kultur- und Medienunternehmen und um durch bürgerschaftliche Engagements getragene Kulturvereine.

Für einige Kunst-, Kultur- und Medienbereiche bestehen gesetzliche Vorschriften, um die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten. Zu nennen sind etwa das Filmförderungsgesetz, der Medienstaatsvertrag oder auch internationale Urheberrechtsabkommen und das deutsche Urheberrechtsgesetz. Neben den erwähnten Spezialnormen des Kunst-, Kultur- und Medienbereichs gilt das Allgemeine Gleichstellungsgesetz, auch Antidiskriminierungsgesetz genannt, das darauf abzielt, „Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen“ (§ 1 AGG). Dieses Gesetz muss wie die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte Richtschnur des Handelns im Kunst-, Kultur- und Medienbetrieb sein.

Als Ergebnis halten wir fest: Einiges ist schon geschehen, vieles ist aber noch zu tun, um eine gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am kulturellen Leben zu gewährleisten. Wir legen den Schwerpunkt auf drei große Teilhabebarrrieren, deren Beseitigung aus unserer Sicht dringend angegangen werden muss:

- ▶ Barrieren im Kunst-, Kultur- und Medienbereich selbst
- ▶ Barrieren in der Ausbildung für Kunst-, Kultur- und Medienberufe
- ▶ Barrieren im Arbeitsmarkt Kunst, Kultur und Medien.



ZUGÄNGE ZU KUNST UND KULTUR

Dem Kunst-, Kultur- und Medienbereich ist es ein großes Anliegen, möglichst vielen, am besten sogar allen Menschen den Zugang zu Kunst und Kultur zu ermöglichen. Trotz dieses Bestre-

bens, das dem Kunst-, Kultur- und Medienbereich innewohnt, bestehen beim Zugang zu kultureller Bildung und Kulturorten Hürden.



Außerschulische kulturelle Kinder- und Jugendbildung und Erwachsenenbildung

Die außerschulische Kinder- und Jugendbildung ist seit jeher ein fester Bestandteil der kulturellen Bildung, die das Heranwachsen vieler junger Menschen prägt. Sie ist in Institutionen, wie z. B. kommunalen oder öffentlich finanzierten Musik- oder Jugendkunstschulen, in Form von Vereinen, wie z. B. Chören, Orchestern, Theater- oder Zirkusgruppen, in Kirchen und in privatwirtschaftlichen Unternehmen, wie z. B. Schulen des künstlerischen Tanzes, privaten Musikschulen oder Angeboten von selbstständigen Künstlerinnen und Künstlern, organisiert. Die Angebote sind in der Regel kostenpflichtig und richten sich an alle Kinder und Jugendlichen. Mit Kunst und Kultur außerhalb schulischer Strukturen können sie sich selbst und ihre Fähigkeiten erproben und erfahren. Dabei erlernen sie Wichtiges für alle Bereiche des Lebens wie das kreative Herangehen an Probleme, Kritikfähigkeit sowie den Umgang mit Erfolgen und Misserfolgen. Zudem lernen sie, sich eine eigene Meinung zu bilden, diese auszudrücken und einzubringen.

Gleichzeitig wird in einigen künstlerischen Sparten der Grundstein für eine spätere künstlerische oder künstlerisch-pädagogische Karriere früh gelegt. Ähnlich der systematischen Förderung von Leistungssportler*innen findet auch in der Kunst eine gezielte Förderung von jungen Talenten statt. Ein Wettbewerb wie bspw. „Jugend musiziert“, der aufbauend von Regional- über Landes- bis hin zum Bundeswettbewerb eine systematische Auswahl von jungen Talenten ermöglicht, fördert die Künstler*innen von morgen. Neben dem Wettbewerb haben die Teilnehmenden Zugang zu Workshops, in denen wichtige Aspekte für Auftritte

vermittelt werden, die auch in anderen Lebenszusammenhängen wertvoll sind.

Kinder und Jugendliche mit Behinderungen sind in vielen Angeboten der kulturellen Kinder- und Jugendbildung nach wie vor unterrepräsentiert und treffen auf Barrieren. Die Akteure der kulturellen Bildung sind bestrebt, dem entgegenzuwirken. Viele Träger überdenken ihre Angebote, um sie inklusiver zu gestalten.





ten. Dennoch ist es noch ein weiter Weg bis zu einer tatsächlich barrierefreien und inklusiven Arbeit. Die verschiedenen Bedarfe müssen berücksichtigt und jeweils adäquate Angebote entwickelt werden. Neben den Veränderungen in den kulturellen Bildungsinstitutionen müssen auch die Förderbedingungen verändert werden. Ebenso gilt es, Ressourcen für Fortbildungsmaßnahmen der Beschäftigten sowie Unterstützungsleistungen, Assistenzen, Transport oder Hilfsmittel für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen zur Verfügung zu stellen.

Ein weiterer Schlüssel, damit mehr Kinder und Jugendliche an Angeboten der kulturellen Bildung partizipieren, sind die Erziehungsberechtigten. Eltern von Kindern mit komplexen Behinderungen sind besonders gefordert. Hier müssen außerschulische Bildung, Schulen und Beratungsstellen mit Eltern zusammenarbeiten und Unterstützungsstrukturen aufbauen.

Kulturelle Bildung darf aber nicht nur auf Kinder und Jugendliche konzentriert werden. Zum lebensbegleitenden Lernen gehört ebenso die kulturelle Erwachsenenbildung einschließlich der Senior*innenbildung. Insbesondere die Volkshochschulen sind als kommunale Bildungseinrichtungen auch in der kulturellen Bildung aktiv. Ihre Angebote richten sich an alle Erwachsenen. Viele Menschen – auch Menschen mit Behinderungen – fühlen sich davon angesprochen. Die Wahrnehmung der Angebote scheitert aber oft schon an der mangelnden Zugänglichkeit der Gebäude sowie an zu wenig umfassenden Informationen. Darüber hinaus müssen Menschen mit Behinderungen oft neben den Kursgebühren weitere Kosten z. B. für Gebärdendolmetscher*innen oder Assistenz aufbringen, wodurch die Angebote für sie deutlich teurer werden. Menschen, die ohnehin ein geringes Einkommen haben oder Sozialleistungen beziehen, können dann an diesen Angeboten oftmals nicht teilhaben.

Handlungsempfehlungen

- ▶ Die Ausrichter von künstlerischen Wettbewerben und Begegnungsveranstaltungen für Kinder und Jugendliche sollten diese inklusiv weiterentwickeln, um allen eine erfolgreiche Teilnahme zu ermöglichen. Dabei gilt es, die verschiedenen Bedarfe zu berücksichtigen.
- ▶ Die Kommunen, die Länder und der Bund, die Angebote kultureller Bildung fördern, sollten die Zusatzkosten für die Teilnahme von Menschen mit Behinderungen übernehmen. Hierfür müssen die entsprechenden Voraussetzungen in den Förderprogrammen bzw. der Regelförderung geschaffen werden. Im Rahmen dieses Prozesses sollten die Anbieter kultureller Bildung (Institutionen, Vereine oder Kirchen) inklusive Angebote zügig umsetzen und dabei auch innovative Wege gehen.
- ▶ Die Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung auf kommunaler, Landes- und Bundesebene sollten Angebote für Lehrende (Pädagog*innen bzw. Künstler*innen) bereithalten, um sie für künstlerische Arbeit mit Menschen mit Behinderungen zu qualifizieren, damit sie besondere Fähigkeiten würdigen, die ästhetische Praxis erweitern und Talente gezielt fördern können. Hierauf sollte auch in den Curricula der Aus- und Weiterbildung ein spezifisches Augenmerk gelegt werden. Ebenso sollte das Potenzial von Menschen mit Behinderungen als Künstler*innen und Pädagog*innen erkannt, gefördert und genutzt werden.



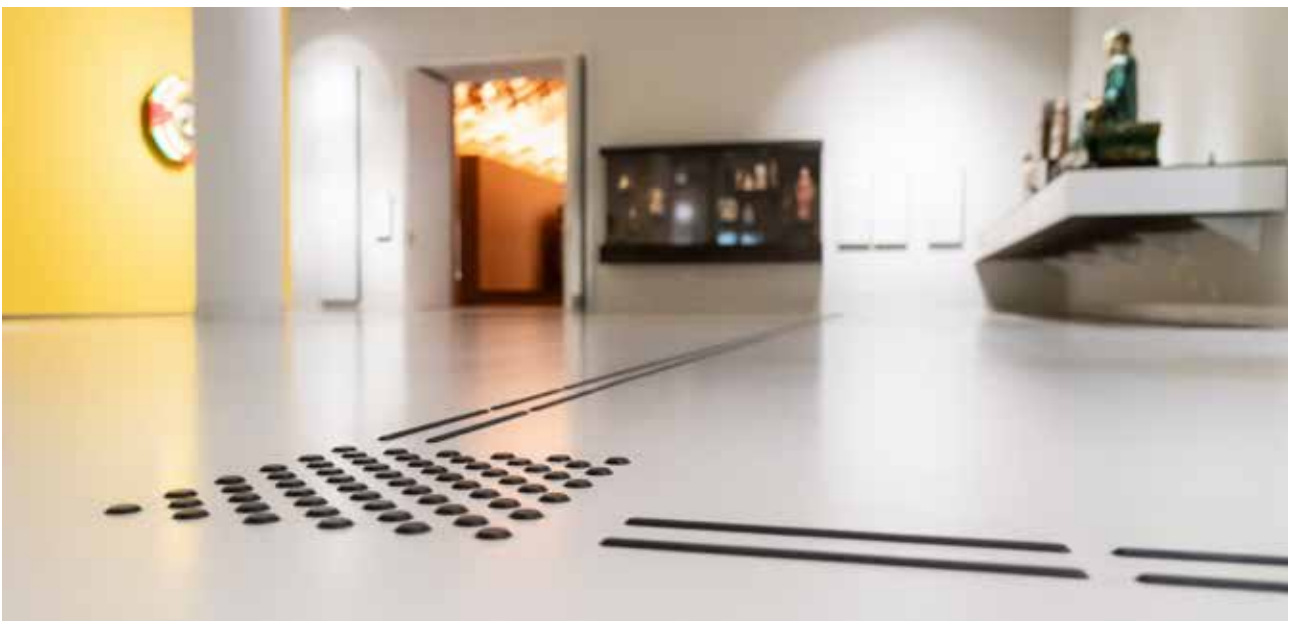
Öffentliche Kultureinrichtungen

Kultureinrichtungen bewahren, pflegen, präsentieren und vermitteln das kulturelle Erbe sowie das zeitgenössische künstlerische Schaffen. Je nach Größe, finanzieller Ausstattung, geografischer Lage und Bestand richten sie sich an ein lokales, regionales, landesweites oder auch internationales Publikum, zu dem Menschen mit Behinderungen selbstverständlich dazugehören müssen. Gleichwohl stoßen Menschen mit Behinderungen auf verschiedene Barrieren, von denen vier im Folgenden exemplarisch aufgeführt werden.

Die erste Barriere ist oft bereits das Gebäude. Viele Kultureinrichtungen befinden sich in historischen, oftmals denkmalgeschützten Gebäuden. Viele dieser Häuser sind nicht barrierefrei, das gilt bspw. für den Zugang mit dem Rollstuhl, für die Orientierung blinder oder sehbehinderter Menschen, für mangelnde Induktionsschleifen. Die vorhandenen Leitsysteme sind teilweise so angelegt, dass Menschen mit Behinderungen sie nicht oder nicht optimal nutzen können.

Die zweite Barriere besteht darin, dass Menschen mit Behinderungen als Publikum nicht bedacht werden. Hierzu gehören beispielsweise nicht barrierefreie Websites, Informationsmaterialien und Werbemaßnahmen bis hin zu fehlenden Beschreibungen in Audiodeskription oder in Leichter Sprache und Führungen ohne Verdolmetschungen oder Audiodeskription. Es gilt daher, bereits bei der Planung von Programmen und Produkten Barrierefreiheit bzw. Zugänglichkeit mitzudenken. Barrierefreiheit muss als Gesamtaufgabe gesehen werden – von der Leitung über die verschiedenen inhaltlichen Abteilungen, die Öffentlichkeitsarbeit und das Marketing, die Vermittlungs- und Bildungsarbeit bis hin zum Aufsichts- oder Kassenpersonal. Für alle Beschäftigten muss es zur Selbstverständlichkeit werden, dass Menschen mit Behinderungen zum Publikum gehören.

Die dritte Barriere ist der erschwerte Zugang zur beruflichen Tätigkeit in Kultureinrichtungen. Viele Menschen mit Behinderungen haben eine hohe fachliche Expertise, im Arbeitsfeld



der Kunst- und Kultureinrichtungen sind sie jedoch wenig präsent und, wenn doch, häufig in befristeten Projekten tätig. Sie können daher keine berufliche Perspektive aufbauen, weniger an Weiterqualifizierungsmaßnahmen partizipieren und sich damit letztendlich auch weniger für Leitungsfunktionen qualifizieren.

Die vierte Barriere ist die fehlende Kenntnis vieler Programmierer*innen in Kunst und Kultureinrichtungen über einerseits Inklusion und

Behinderungen sowie andererseits über das professionelle künstlerische Schaffen von Menschen mit Behinderungen. Die Arbeiten von Künstler*innen mit Behinderung werden daher weniger präsentiert und erlangen daher nicht die Bekanntheit, die ihnen eigentlich zuteilwerden sollte.

Handlungsempfehlungen

- ▶ Die öffentlichen Kunst- und Kultureinrichtungen sollten Barrierefreiheit und Inklusion im Leitbild verankern und umsetzen. Das reicht von der baulichen Barrierefreiheit, der Umsetzung von „Design for all“ (Gebrauchsfreundlichkeit, Anpassbarkeit, Nutzerorientierung, ästhetische Qualität, Marktorientierung) bei Leit- und Informationssystemen über die Barrierefreiheit bei der Programmplanung bis hin zu Werbung und Öffentlichkeitsarbeit.
- ▶ Die öffentlichen Kunst- und Kultureinrichtungen sollten mehr Menschen mit Behinderungen beschäftigen und Werke von Menschen mit Behinderungen präsentieren. Im Kapitel dieser Teilhabempfehlungen zum Arbeitsmarkt wird näher darauf eingegangen, wie insbesondere die Voraussetzungen für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen verbessert werden sollten.



-
- ▶ Die Kommunen, Länder und der Bund sollten die bauliche Barrierefreiheit von Kultureinrichtungen verbessern, damit Menschen mit Behinderungen die Gebäude besuchen können. Die Herstellung der baulichen Barrierefreiheit von Bestandsgebäuden des öffentlichen Kunst- und Kulturbetriebs muss ebenso gesetzlich verbindlich vorgeschrieben werden wie der Brandschutz. Die Belange von Menschen mit Behinderungen sollen dabei auch in der Abwägung gegenüber Belangen des Denkmalschutzes ein besonderes Gewicht erhalten. Die entstehenden Mehrkosten dürfen nicht zulasten der inhaltlichen Arbeit gehen. Für private Kulturbetriebe sollten entsprechende Förderprogramme aufgelegt werden. Beratungsleistungen u. a. von Designer*innen für „Design for all“ sollten bei öffentlichen Kultureinrichtungen förderfähig sein.
 - ▶ Der Bund und die Länder sollten ähnlich dem Preis für kulturelle Bildung einen gemeinsamen Preis für besonders inklusive Kultureinrichtungen ausloben, um gute Praxis herauszustellen.
 - ▶ Die Eigentümer*innen, Auftraggeber*innen und Auftragnehmer*innen (z. B. Architekt*innen, Designer*innen) von Bau- und Umbaumaßnahmen sollten unterschiedliche Fokusgruppen von Menschen mit Behinderungen in die Planung von Um- und Neubaumaßnahmen einbeziehen. Hierzu gehören neben der architektonischen Planung auch Themen, die von Designer*innen verantwortet werden wie z. B. Leitsysteme, Schrifttypen, Licht, Farbigekeit.

Individuelle Künstler*innenförderung, Projektförderung und Kulturwirtschaftsförderung

Die individuelle Künstler*innenförderung sowie die Förderung von künstlerischen Projekten leisten einen wesentlichen Beitrag zur Sicherung und Weiterentwicklung der kulturellen Vielfalt. Stipendien, Mobilitätsförderung, Produktionsförderung, Ausstellungsförderung und anderes mehr sind zentral, damit Künstler*innen und Organisationen der Freien Szene Projekte entwickeln und umsetzen können.

Zugängliche und barrierefreie Antragsmöglichkeiten sind Grundvoraussetzung für Chancengleichheit bei Förderungen von Künstler*innen mit und ohne Behinderungen. Künstler*innen mit Behinderungen sollten adäquat an der Förderung partizipieren und in Jurys vertreten sein. Bei jedem Antrag für eine Projektförderung sollte Inklusion ein Punkt sein, der die Umsetzung von Barrierefreiheit und Teilhabemöglichkeiten in dem zu fördernden Projekt offenlegt. Inklusion kann hierbei ein künstlerischer Ausdruck sein, der viel Potenzial im Sinne von „Aesthetics of Access“ birgt. Das heißt: Mittel der Barrierefreiheit werden beginnend mit der Konzeptionsphase als ästhetische Bestandteile des Kunstwerks begriffen und einbezogen.

In Deutschland existiert seit Jahrzehnten eine inklusive Kulturszene mit vielen Organisationen und Akteuren. Viele stehen auf finanziell unsicheren Füßen und werden vor allem über Projekte finanziert. Das hat u. a. zur Folge, dass Personal oftmals nicht dauerhaft, sondern nur



projektbezogen beschäftigt wird. Dies verhindert, dass Mitarbeiter*innen langfristig entwickelt, weiterqualifiziert und gebunden werden können.

Die klein- und mittelständischen Unternehmen der Kultur- und Kreativwirtschaft bzw. die in dieser Branche tätigen Soloselbstständigen haben oft nicht die Ressourcen, um innovative, inklusive Produkte zu entwickeln und in den Markt zu bringen. Hier bedarf es einer gezielten Wirtschaftsförderung, um das Angebot zu erweitern.

Handlungsempfehlungen

- ▶ Öffentliche und nicht staatliche Kulturförderer, wie z. B. Fonds oder Stiftungen, sollten für Inklusion weiter sensibilisiert werden. Sie sollten sowohl bei den Antragsverfahren als auch der Besetzung der Jurys ein Augenmerk auf Inklusion richten. Weiter sollte bereits bei der Beantragung von Fördermitteln Assistenz in Anspruch genommen werden können.
- ▶ Die Kommunen, die Länder und der Bund sollten bei den Antragsmöglichkeiten für Maßnahmen individueller Künstler*innenförderung bzw. künstlerischer Projektförderung ebenfalls barrierefreie Antragsmöglichkeiten umsetzen und ihre Jurys entsprechend besetzen. Weiter sollte bereits bei der Beantragung von Fördermitteln Assistenz in Anspruch genommen werden können. Mittel für die Umsetzung von Barrierefreiheit sollten zusätzlich zu den für die künstlerische Arbeit beantragten Mitteln zur Verfügung gestellt werden.
- ▶ Der Bund sollte bei seinen Auslandsliegenschaften (Botschaften, Künstler*innenresidenzen) sicherstellen, dass diese auch von Künstler*innen mit Behinderungen genutzt werden können. Dazu gehört auch, dass zusätzliche Kosten für die Reise, Unterbringung und Lebenshaltung der Assistenzpersonen übernommen werden.
- ▶ Die Länder und der Bund sollten die Akteure inklusiver Kulturprojekte und -organisationen nachhaltig fördern, um so den Wissenstransfer zu gewährleisten.
- ▶ Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz sollte analog zu den „Kreativpiloten“ einen „Bundespreis Inklusive Gestaltung“ etablieren. Hier sollten sich Designer*innen mit herausragenden Projektideen in der experimentellen Frühphase bewerben können, die in der Durchführung neben finanzieller Unterstützung mit Expertise und Netzwerk gefördert werden.

Lesen allen ermöglichen

Lesen als Kulturtechnik ermöglicht Zugang zur Bildung, ist sehr oft Voraussetzung für eine Ausbildung und die Integration in den Arbeitsmarkt. Menschen, die blind sind oder eine Seh- oder Lesebehinderung haben im Sinne des § 45b Urheberrecht, benötigen barrierefreien Zugang zu Literatur und anderen Werken wie z. B. Noten, um am gesellschaftlichen und kulturellen Leben teilzuhaben. Gleichwohl wird von den Verbänden der Selbstvertretung von Menschen mit Behinderungen betont, dass nach wie vor maximal 10 % der Literatur barrierefrei ist und sie so nicht umfänglich genug Literatur rezipieren können. Der Zugang zur Literatur ist auch für taube Kinder entscheidend, worauf im Kapitel zur Gehörlosenkultur noch eingegangen wird. Gleichfalls mangelt es an Literaturübersetzungen in Leichte Sprache.

Sowohl in internationalen Abkommen (Marra-kesch-Vertrag, UN-Behindertenrechtskonvention), in europäischen Richtlinien als auch im deutschen Urheberrechtsgesetz wurden deshalb Regelungen zugunsten von Menschen mit Behinderungen vorgenommen. Dabei gilt es, die Interessen von Urheber*innen, Verwerter*innen und Nutzer*innen angemessen zum Ausgleich zu bringen, wie bereits in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vorge-dacht wurde. Dort ist neben dem Recht auf Teilhabe aller Menschen an Kunst und Kultur auch das Recht der Urheber*innen auf einen Ertrag aus der Verwertung ihrer Werke normiert.



Die Regelungen zugunsten von Menschen mit Behinderungen umfassen einerseits die nicht Erwerbszwecken dienende Herstellung barrierefreier Kopien von Werken für und die Verbreitung solcher Kopien an Menschen mit Behinderungen. Zum anderen erlauben sie blinden, seh- und lesebehinderten Menschen, ohne Erlaubnis der Urheber*innen barrierefreie Kopien von Werken zum eigenen Gebrauch herzustellen oder von einer Hilfsperson herstellen zu lassen. Außerdem produzieren zumeist Spezialbibliotheken und andere befugte Stellen barrierefreie Kopien und stellen diese nachweislich blinden, seh- oder anderweitig lesebehinderten Menschen zur Verfügung oder tauschen sie mit anderen befugten Stellen aus. Obwohl Verlage nicht gesetzlich verpflichtet sind, stellen sie den befugten Stellen oftmals digitale Dateien zur Verfügung, um die Herstellung barrierefreier Kopien zu erleichtern. Die Zusammenarbeit zwischen befugten Stellen, der Verwertungsgesellschaft Wort und den Verlagen funktioniert daher gut.

Mit dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG) und der Verordnung zum BFSG, die am 28. Juni 2025 in Kraft treten, wird die EU-Richtlinie „European Accessibility Act (EAA)“ umgesetzt. Wirtschaftsakteure werden verpflichtet, bestimmte digitale Produkte und Dienstleistungen in barrierefreier Form zu gestalten und anzubieten. Dazu zählen auch E-Books und E-Reader. Dabei muss auf verschiedene Aspekte der Barrierefreiheit eingegangen werden. Konkret heißt dies, dass bei der Produktion von E-Books keine Barrieren akustischer oder visueller Art entstehen und motorische Einschränkungen, aber auch Sprach- oder Lesebehinderungen berücksichtigt werden. So müssen Informationen immer über das Zwei-Sinne-Prinzip zur Verfügung gestellt werden. E-Books

sind also so aufzubereiten, dass neben dem Lesen mit den Augen auch ein Screenreader sie in der richtigen Lesereihenfolge vorlesen kann und Bilder mit einem Alternativtext einhergehen. Die Buchbranche bereitet sich in Kooperation mit den Spezialbibliotheken seit 2021 auf die Veränderungen vor, die durch Handbücher, Weiterbildung usw. vom Branchenverband (Börsenverein des Deutschen Buchhandels) begleitet werden.

Bei der erwähnten neuen Richtlinie und dem Gesetz sind mit Blick auf die Umsetzung leider noch viele technische und rechtliche Fragen ungeklärt. Dies stellt die Wirtschaft vor große Herausforderungen, da sie jetzt mit der Umstellung ihrer Prozesse beginnen und hohe Investitionen tätigen muss, ohne zu wissen, ob sie auf der rechtlich sicheren Seite steht. Andere EU-Mitgliedstaaten haben dabei den Vorteil, dass die Marktüberwachungsbehörden bereits eingerichtet sind und die Wirtschaft in den direkten Austausch treten kann, um Unklarheiten zu beseitigen. So konnte z. B. in Frankreich eine Lösung gefunden werden, wie mit der Backlist, also allen E-Books, die vor Inkrafttreten des Gesetzes erschienen sind, umzugehen ist. In Dänemark konnte die Buchbranche mit der zuständigen Behörde Details zur Berechnung der unverhältnismäßigen Belastung vereinbaren. In Deutschland ist dies bislang nicht möglich, da die Marktüberwachungsbehörde noch nicht eingesetzt ist.

Handlungsempfehlungen

- ▶ Bund und Länder sollten produzierende Spezialbibliotheken stärken, sodass mehr Literatur bedarfsorientiert zur Verfügung gestellt werden kann.
- ▶ Öffentliche und Wissenschaftliche Bibliotheken sollten dem inklusiven Ansatz folgen und – wie andere Kultureinrichtungen auch – Orte für Alle sein. Bibliotheken und deren Verbände sollten hierfür ein Selbstverständnis entwickeln und Services für Menschen mit und ohne Behinderungen gleichermaßen anbieten.
- ▶ Die Spezialbibliotheken sollten in enger Kooperation mit den Öffentlichen und Wissenschaftlichen Bibliotheken den Wissenstransfer üben.
- ▶ Der Bund sollte hinsichtlich der Umsetzung des EAA den Austausch mit der Branche und der Selbsthilfe suchen. Dabei sollten nachahmenswerte Ansätze aus anderen Mitgliedstaaten berücksichtigt werden.
- ▶ Die Länder sollten zeitnah eine Überwachungsbehörde für die Umsetzung des BFG einrichten. Es wäre sinnvoll, wenn lediglich eine Überwachungsbehörde für alle Bundesländer zuständig wäre, zumindest sollte aber sichergestellt werden, dass die 16 geplanten Marktüberwachungsbehörden zu einer einheitlichen Rechtsauslegung kommen.
- ▶ Die Länder und der Bund sollten gemeinsam mit den Stakeholdern der Buchbranche und der Selbsthilfe nötige und wichtige Fördermöglichkeiten aufsetzen, um beispielsweise nachhaltige Mechanismen zur Prüfung und Zertifizierung von barrierefreien Formaten aufzusetzen und in den Fällen, in denen sich Verlage auf eine gesetzliche Ausnahme berufen können, die Barrierefreiheit dennoch zu ermöglichen. Auch hier gibt es gute Beispiele aus dem europäischen Ausland wie z. B. den Niederlanden.



Film und Medien

Seit 2013 müssen alle Filme, die von der Filmförderungsanstalt produktions- und verleihgefördert werden, barrierefrei ausgestattet sein. Ausnahmen sind aber wegen wirtschaftlicher Unverhältnismäßigkeit möglich. Seit 2017 ist im Filmförderungsgesetz geregelt, dass nur solche Kinos Förderhilfen bekommen können, die die technischen Möglichkeiten zum Vorführen von barrierefreien Fassungen geschaffen haben. Im September 2024 hat die Bundesregierung einen Gesetzesentwurf zur Novellierung des Filmförderungsgesetzes in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht, der u. a. einen neuen Beirat für Diversität, Inklusion und Antidiskriminierung (Diversitätsbeirat) vorsieht.

Die öffentlich-rechtlichen und die privaten Rundfunkveranstalter bieten seit mehreren Jahrzehnten barrierefreie Sendungen an und müssen über die Umsetzung barrierefreier Fernsehprogramme gemäß § 7 des Medienstaatsvertrags den jeweils zuständigen Aufsichtsgremien mindestens alle drei Jahre Bericht erstatten.

Die privaten Veranstalter und die Rundfunkanstalten setzen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben den Ausbau der barrierefreien Angebote weiter fort. Sie engagieren sich zusammen mit den Medienanstalten im Bündnis „Medien für Vielfalt“, welches sich 2024 dem Thema Inklusion – in Medienangeboten und Programmerstellung – widmete, um so das Bewusstsein zu schärfen und Inklusion in den Medienangeboten voranzutreiben.



Der Einsatz von KI bietet Chancen beim Ausbau des barrierefreien Angebotes. Die Qualität der KI-Lösungen ist derzeit allerdings sehr unterschiedlich und erfüllt noch nicht alle Erwartungen. Auch wird die Expertise von Menschen mit Behinderungen noch nicht ausreichend einbezogen.

In der Filmproduktion bestehen nach wie vor Probleme, Versicherungen für am Film Beteiligte abzuschließen, die Behinderungen haben. Das verengt zum einen den Arbeitsmarkt Film für Menschen mit Behinderungen und führt zum anderen dazu, dass Menschen mit Behinderungen seltener in Filmen zu sehen sind.

Handlungsempfehlungen

- ▶ Die Filmförderungsanstalt (FFA) sollte beim geplanten Diversitätsbeirat dafür Sorge tragen, dass ihm Menschen mit Behinderungen angehören, damit diese Belange dort entsprechend vertreten werden können.
- ▶ Bund und Länder sollten in den Förderleitlinien der Filmförderungen Diversität inklusive Barrierefreiheit in allen Förderbereichen berücksichtigen.
- ▶ Die Filmförderer sollten die Fördermittel für die Erstellung barrierefreier Filmfassungen, im Sinne der Angebotsvielfalt, allen Filmformen ermöglichen. Ausnahmegenehmigungen dürfen kein Ablehnungsgrund sein.
- ▶ Die FFA sollte zusammen mit anderen Filmförderern sowie Verwertern (Verleihe, Kinos, Festivals, Fernsehsender u. a.) in den Dialog treten, um die Information über existierende barrierefreie Filmfassungen zu verbessern. So kann der Anteil an barrierefreien Filmveranstaltungen erhöht werden.
- ▶ Der öffentlich-rechtliche und private Rundfunk sollte beim Ausbau seines Angebots für Menschen mit Behinderungen die verschiedenen Bedarfe in den Blick nehmen und den Kontakt zu den Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderungen pflegen.
- ▶ Der öffentlich-rechtliche und private Rundfunk sollte, wenn KI genutzt wird, um Angebote barrierefrei zu machen, auf die Sicherung von Qualitätsstandards achten und bei der Erarbeitung der Standards die Expertise von Menschen mit Behinderungen einbeziehen.
- ▶ Bund und Länder sollten die Forschung und Entwicklung von KI-Lösungen, die den barrierefreien Zugang zu Filmen und Medien verbessern können, fördern.
- ▶ Alle Länder sollten in den Rundfunkgesetzen bzw. Staatsverträgen bei der Benennung der Organisationen, die Gremienmitglieder für den Rundfunkrat oder Verwaltungsrat entsenden können, Organisationen von Menschen mit Behinderungen vorsehen.
- ▶ Die Versicherungsbranche sollte den Versicherungsschutz durch sogenannte Ausfallversicherungen für Schauspielerinnen und Schauspieler, Kamerapersonen und evtl. auch Regisseurinnen und Regisseure auch für Menschen mit Behinderungen, die an Filmen mitwirken, anbieten.

Gehörlosenkultur fördern – spezifische Kunstgenres anerkennen

Der Gruppe der tauben Menschen kommt in Artikel 30 der UN-BRK eine besondere Bedeutung zu. Mehrfach wird ihre Sprache und Kultur als besonders förderungspflichtig angesprochen, so wird auch in Artikel 21, in dem das Recht auf Zugang zu Informationen und Meinungsfreiheit dargelegt wird, explizit die Förderung und Anerkennung der Deutschen Gebärdensprache und Gehörlosenkultur benannt.

Deutschland hat sich dazu verpflichtet, aktiv die Deutsche Gebärdensprache und die Gehörlosenkultur zu fördern. Hier müssen spürbar mehr Anstrengungen unternommen werden, um die Aufmerksamkeit hierfür zu erhöhen. Hierbei ist die Expertise der tauben und gebärdensprachlichen Community unverzichtbar. Gehörlosenkultur ist mehr als „einfach nur“ Gebärdensprache. Sie ist ein Teil der kulturellen Identität tauber Menschen, welche sich in Kunst und Kultur, aber auch in allen anderen Lebensbereichen unserer Gesellschaft wiederfinden muss.

Im Gegensatz zu der phonozentrierten Ausdrucksform lautsprachorientierter hörender Menschen steht in der Gehörlosenkultur Körpersprache, Mimik und die Ausführung der Gebärden im Zentrum. Es bedarf eines Kulturortes im Sinne eines bundesweit ausstrahlenden Kulturzentrums der Gebärdensprache und Gehörlosenkultur, der sich an den Theorien des „Deaf Space“ orientiert. Ein solches Zentrum ist besonders wichtig, da taube Menschen eine unvergleichbare Kultur haben und es Raum für die Besonderheiten der Gebärdensprachkunst geben sollte. Ferner sollten Workshops sowie Beratungen für ein beiderseitiges Verständnis angeboten werden und Hilfe auf bürokratischer Ebene etabliert werden. Solch eine Anlaufstelle kann als Multiplikator auf unterschiedlichen Ebenen dienen, z. B. um die Suche nach tauben Kunstschaffenden oder anderen gebärdensprachlichen Expertinnen und Experten zu vereinfachen.

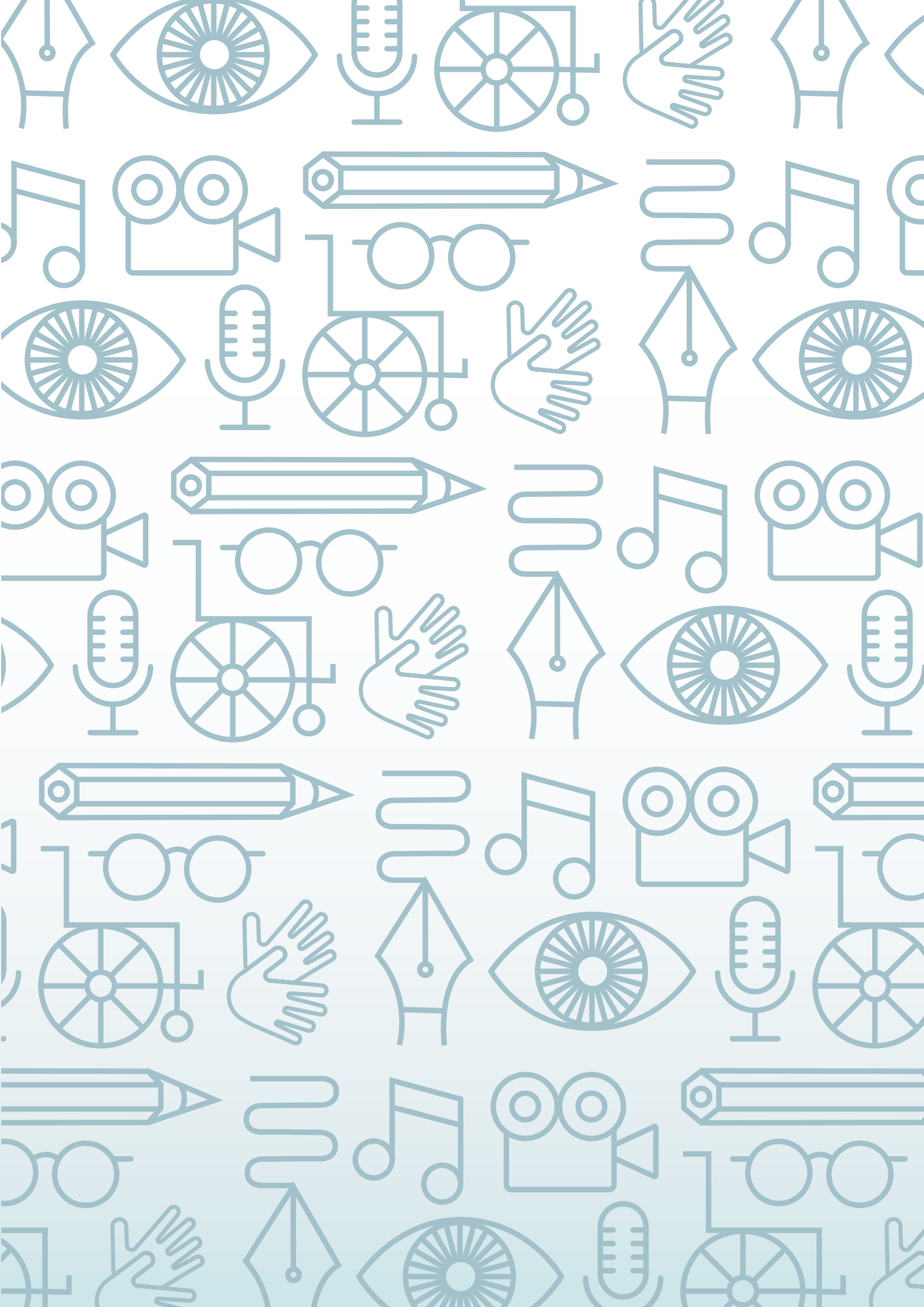


In anderen Ländern, wie z. B. Schweden, Norwegen oder Frankreich, sind kulturelle Orte für taube Menschen längst etabliert. Aus dieser Best Practice kann in Deutschland gelernt, diese offene Kultur hier weiterentwickelt und damit auch die Kunst- und Kulturszene erweitert werden.

Viele in diesen Teilhabeempfehlungen angesprochene Probleme betreffen auch die Teilhabe tauber Menschen – darüber hinaus bedarf es aber besonderer Maßnahmen, insbesondere mit Blick auf die Sichtbarkeit der Kunstformen dieser marginalisierten Gruppe in Deutschland.

Handlungsempfehlungen

- ▶ Die Länder sollten gebärdensprachlichen Zugang zu allen Lebensbereichen für taube Kinder von Geburt an durch gebärdensprachliche Frühförderung sicherstellen.
- ▶ Die Länder sollten die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz zu curricularen Vorgaben eines kompetenzorientierten Wahlpflicht- oder Wahlfaches „Deutsche Gebärdensprache (DGS)“ für die Sekundarstufe I umsetzen, damit das Fach DGS für taube, schwerhörige und hörende Schülerinnen und Schüler an Schulen eingeführt werden kann.
- ▶ Die Kultureinrichtungen sowie der öffentlich-rechtliche Rundfunk und die bundesweiten privaten Fernsehveranstalter sollten die Sichtbarkeit von Gebärdensprache und Gehörlosenkultur erhöhen. Neben der Schriftunter- bzw. -übertitelung sollte das auch die Verdolmetschung in Deutsche Gebärdensprache umfassen. Dies gilt insbesondere für Informations- und Nachrichtensendungen sowie für Angebote für Kinder und Jugendliche.
- ▶ Die Kultureinrichtungen sollten sich stärker den Kunstgenres Gebärdenpoesie und „Visual Vernacular“ öffnen, um sie in der Mehrheitsgesellschaft bekannter zu machen und damit zur Anerkennung beizutragen.
- ▶ Die Länder und der Bund sollten ein Deutsches Zentrum für Deutsche Gebärdensprache und Gehörlosenkultur etablieren. Das Zentrum sollte zum einen für die Community der tauben und gebärdensprachlich orientierten Menschen ein Ort sein, ihre eigene Kultur zu pflegen, weiterzuentwickeln und Veranstaltungen durchzuführen. Die Belange tauber Künstler*innen sowie Minderheiten innerhalb der Gruppe sollten dabei eine besondere Rolle spielen. Zum anderen sollte es ein offener Ort für alle sein, um Gehörlosenkultur und Gebärdensprache wahrzunehmen, sich zu informieren und Expert*innen, wie bspw. Deaf-Performer*innen, anzufragen.



QUALIFIZIERUNG FÜR DEN ARBEITSMARKT KUNST, KULTUR UND MEDIEN

Die Anforderungen an eine formale Qualifikation sind im Kunst-, Kultur- und Medienbereich heterogen. Teilweise wird eine abgeschlossene Berufsausbildung für die Tätigkeit im Arbeitsmarkt Kunst, Kultur und Medien vorausgesetzt. Das trifft z. B. auf Kulturhandwerksberufe, Bibliotheksberufe oder technische Berufe zu. An die Ausbildung im dualen Ausbildungssystem und einer Tätigkeit als Gesell*in kann sich die Meister*innen-Weiterbildung anschließen, die zur Führung eines eigenen Betriebs und zur Ausbildung berechtigt. Teilweise wird ein Studium für eine Tätigkeit im Arbeitsmarkt Kunst, Kultur und Medien vorausgesetzt, wie etwa bei Architekt*innen oder Jurist*innen in kulturverwaltenden Tätigkeiten.

Menschen mit Behinderungen haben einen Anspruch auf gleichberechtigte Teilhabe an beruflicher Bildung und Hochschulbildung. Artikel 24 Absatz 5 der UN-BRK regelt ausdrücklich: „Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt Zugang zu allgemeiner Hochschulbildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen haben. Zu diesem Zweck stellen die Vertragsstaaten sicher, dass für Menschen mit Behinderungen angemessene Vorkehrungen getroffen

werden.“ Das heißt: Auch in Deutschland muss die Teilhabe in Ausbildung und Studium umgesetzt werden.

Sofern von den betroffenen Menschen mit Behinderungen gewünscht, können im künstlerischen Bereich qualifizierte künstlerische Assistierende zum Erfolg von Teilhabe im Bildungs- und Arbeitsbetrieb beitragen. Das gilt insbesondere für die Assistenz für Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen. Für die notwendige Qualifizierung von Assistenzkräften gibt es bisher jedoch keine Förderungen.

Jungen Kreativen wird von einer künstlerischen Berufswahl häufig abgeraten – sowohl aus dem privaten als auch aus dem öffentlichen Umfeld. Lehrende in Schulen, Berufsberatungen und Teilhabeberatende sind über die Möglichkeiten einer künstlerischen Ausbildung für Menschen mit Behinderungen und den entsprechenden Arbeitsmarkt oft zu wenig informiert. Anträge auf Studienhilfe nach dem SGB IX für eine verbesserte Teilhabe an Bildung sind sehr anspruchsvoll und werden häufig abgelehnt. Dies gilt auch für andere Fördermaßnahmen durch die Arbeitsagentur, wenn es um die Qualifizierung in einem künstlerischen Beruf geht.



In Deutschland fehlt eine dauerhaft aus Bundesmitteln finanzierte einheitliche Anlaufstelle, an die sich Ausbildungsplatzsuchende, Ausbildungsplatz anbietende, Studieninteressierte

und Hochschulen wenden können. Im Ansatz gibt es bereits eine entsprechende Expertise, die weiter ausgebaut werden sollte und eine dauerhafte Finanzierung erfahren muss.

Handlungsempfehlung

- ▶ Länder und Bund sollten ausgehend von bestehenden Beratungsangeboten eine Anlaufstelle dauerhaft finanzieren, die Menschen mit Behinderungen und Kulturarbeitgeber sowie Ausbildungseinrichtungen und Hochschulen leistungsrechtlich übergreifend zu Ausbildung und Arbeit in Kunst, Kultur und Medien berät und bei der Beantragung von Förderleistungen unterstützen kann.

Duale Ausbildung und Berufsbildungsbereich in Werkstätten

Nur wenige junge Menschen mit Behinderungen absolvieren eine duale Ausbildung. Obwohl es eine Reihe von Förderinstrumenten für junge Menschen mit Behinderungen gibt, wissen die klein- und mittelständisch geprägten Betriebe des Kunst-, Kultur- und Medienbereichs oftmals nicht, welche Förder- und Beratungsleistungen sie in Anspruch nehmen können, um inklusive Ausbildungsplätze einzurichten bzw. welche Ansprüche auf Assistenzen für Auszubildende bestehen. Darüber hinaus ist die Auftragslage oftmals nicht für den gesamten Zeitraum einer Ausbildung gesichert, sodass insbesondere kleine Unternehmen davor zurückscheuen, Ausbildungsverträge abzuschließen. Eine weitere Hürde besteht darin, dass gerade kleine Unternehmen häufig so spezialisiert sind, dass sie nicht das gesamte für die Ausbildung erforderliche Spektrum an Tätigkeiten anbieten können.

Menschen mit Behinderungen absolvieren ihre Ausbildung sehr oft außerbetrieblich z. B. in Berufsbildungswerken. Hier fehlt eine Verschränkung mit den Betrieben des Kunst-, Kultur- und Medienbereiches, die ihrerseits selbst ausbilden. Das führt dazu, dass diejenigen, die ihre Ausbildung in einem Berufsbildungswerk absolviert und ihre Prüfung vor der Industrie- und Handelskammer abgelegt haben, trotzdem

kaum Chancen haben, im Arbeitsmarkt Kunst, Kultur und Medien beruflich Fuß zu fassen.

Für Menschen mit Behinderungen, für die eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder eine theoriereduzierte Fachpraktikerausbildung nicht in Betracht kommt, besteht die Möglichkeit, eine individuelle betriebliche Qualifizierung im Rahmen einer unterstützten Beschäftigung zu absolvieren. Eine solche berufliche Bildung ist grundsätzlich auch im Kunst-, Kultur- und Mediensektor möglich.

Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen absolvieren ihre berufliche Bildung häufig im Berufsbildungsbereich von Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) oder bei anderen Leistungsanbietern, die analog zu WfbM Bildungsmaßnahmen anbieten. Problematisch ist jedoch, dass der Berufsbildungsbereich der Werkstätten und anderer Leistungsanbieter nicht Teil des Berufsbildungssystems ist und daher kein staatlich anerkannter Berufsabschluss erworben werden kann. Die in Werkstätten und bei anderen Leistungsträgern erworbene berufliche Bildung wird lediglich als Berufsausbildungsvorbereitung betrachtet.

Handlungsempfehlungen

- ▶ Die Handwerkskammern, die Industrie- und Handelskammern und die Bundesagentur für Arbeit sollten sich stärker vernetzen und offensiv über die Unterstützungsmöglichkeiten bei der Einstellung von Auszubildenden in Kunst-, Kultur- und Medienbetrieben informieren. Dabei bietet es sich an, die Expertise von Fachinstitutionen heranzuziehen, die bereits in dem Feld tätig sind. Durch gute Vernetzung des Arbeitgeberservice und der Reha-Beratung mit den Kammern ist eine umfassende Beratung sicherzustellen. Zudem sollten sie über Ausbildungsverbünde und den Einsatz des „Budgets für Ausbildung“ informieren und diese fördern. Die Handwerkskammern und Industrie- und Handelskammern sollten unter Beteiligung des Bundesinstituts für Berufsbildung das Angebot an Fachpraktikerausbildungen im Bereich Kunst, Kultur und Medien ausbauen.
- ▶ Die Kommunen und Länder sollten ihrer gesetzlichen Verpflichtung nachkommen, die Berufsschulen sowie überbetriebliche Einrichtungen als zweite Säule der dualen Ausbildung konsequent barrierefrei und inklusiv zu gestalten.
- ▶ Die Berufsbildungswerke sollten verstärkt mit Unternehmen aus dem Kunst-, Kultur- und Medienbereich kooperieren, um eine praxisnahe Ausbildung zu gewährleisten, die den Zugang zum Arbeitsmarkt ermöglicht.
- ▶ Die zuständigen Reha-Träger und das Inklusionsamt bzw. Integrationsamt sollten Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, insbesondere Arbeitsassistenzen sowie Dolmetscher*innen während betrieblicher Praktika, der Ausbildung oder eines Studiums, niedrigschwellig, zeitnah und personenzentriert gewähren.



Hochschulausbildung

Die Aufnahme an einer Kunst- und Musikhochschule für künstlerische Berufe ist i. d. R. über eine künstlerische Begabtenprüfung und ohne allgemeine Hochschulreife erreichbar. Für künstlerisch-pädagogische Berufe wird neben der künstlerischen Eignung auch ein Abitur erwartet. Die Zahl der Bewerber*innen übersteigt im rein künstlerischen Bereich generell die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze um ein Vielfaches, sodass es nicht ungewöhnlich ist, sich mehrfach an einer oder mehreren Kunst- bzw. Musikhochschulen zu bewerben. Demgegenüber stehen frei bleibende Studienplätze für kulturvermittelnde Studiengänge. Da die Zahl der Bewerber*innen für rein künstlerische Studiengänge die zur Verfügung stehenden Studienplätze stark übersteigt, haben private Ausbildungseinrichtungen, auch private Hochschulen, an Bedeutung gewonnen. Gebühren privater Hochschulen müssen von den Studierenden selbst finanziert werden.

Ein Nachteilsausgleich, wie er bei Studienbewerber*innen mit Behinderungen in anderen Studiengängen üblich ist, findet nicht an allen Kunst- und Musikhochschulen statt. Dies erschwert Studienbewerber*innen mit Behinderung den Studienzugang für künstlerische oder kunstvermittelnde Disziplinen.

Vielfach wird eine entsprechende Vorbildung bzw. das erfolgreiche Absolvieren von Wettbewerben erwartet. Die bereits erwähnte kulturelle Bildung kann also zur Studienvorbereitung beitragen. Umso wichtiger ist es, dass Kinder und Jugendliche mit Behinderungen Zugang zu kultureller Bildung und ggfs. stattfindenden Wettbewerben haben.

Das Studium an einer Kunst- oder Musikhochschule ist sehr individuell. Sowohl das Klassenprinzip als auch der Einzelunterricht in einer Eins-zu-eins-Situation sind typisch. Anders als in anderen Studiengängen erfolgt daher die Zulassung unter Beteiligung der Lehrenden. Hieraus erwächst eine besondere Verantwortung der Hochschulen und der Lehrenden mit Blick auf die Aufnahme von Studierenden mit Behinderungen.

Für Hochschulen für Angewandte Wissenschaften, die z. B. Design-Studiengänge anbieten, gilt das oben Ausgeführte gleichermaßen.

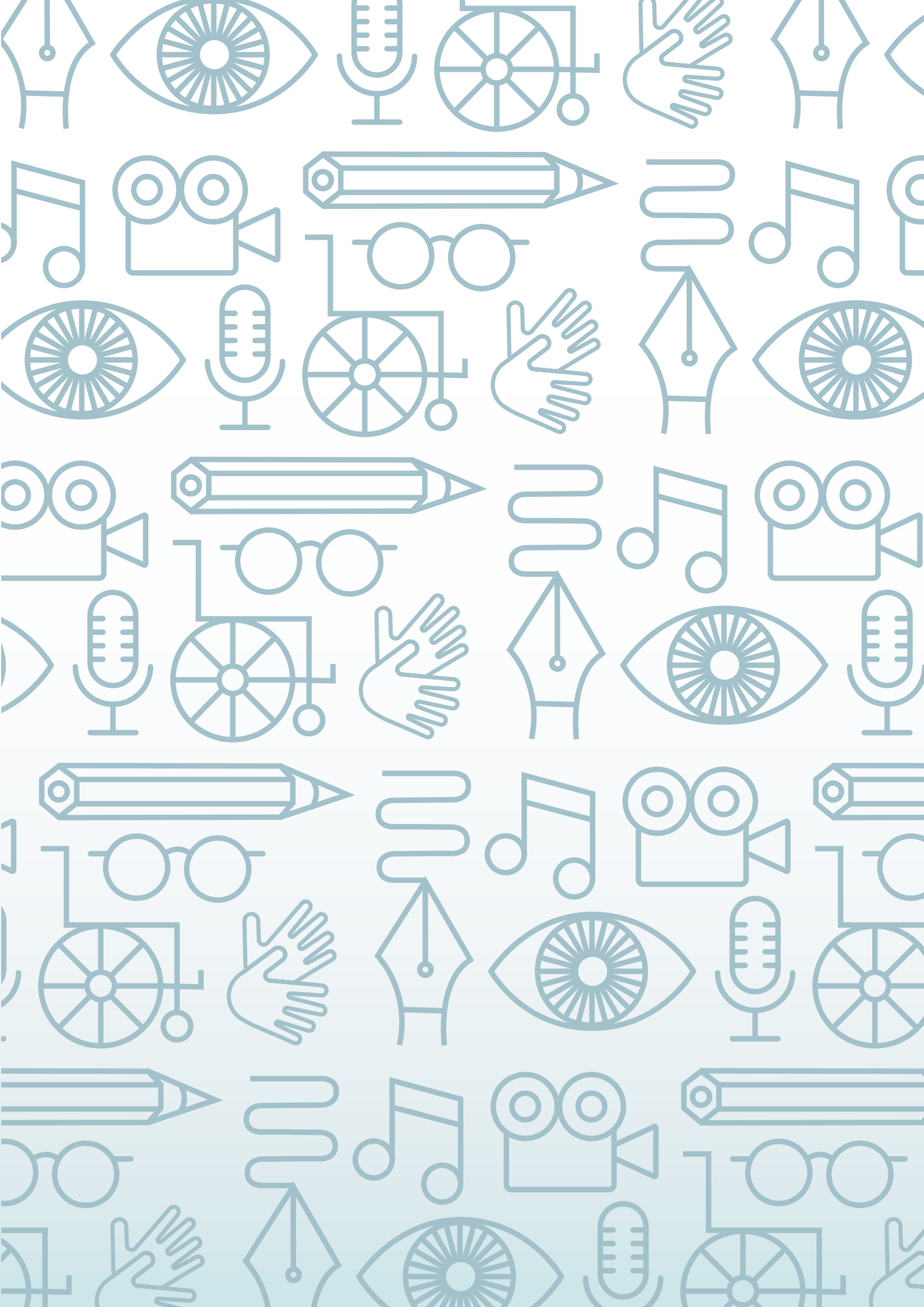
Es gibt keine Daten darüber, wie groß die Zahl der Studierenden mit Behinderungen an Kunst- oder Musikhochschulen ist. Es bestehen immer noch Barrieren wie unzureichende Informationen über Studienmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen, Barrieren in den Gebäuden sowie mangelnde Informationen über mögliche Unterstützungen oder Assistenzen, die von Studierenden in Anspruch genommen werden können. Anträge auf Studienhilfe nach §112 SGB IX zur Teilhabe an Bildung werden nur selten gestellt und von den Fachämtern für Eingliederungshilfe häufig abgelehnt. Zudem fehlt es an Leistungsanbietern, die Studienhilfeleistungen anbieten können. Studienassistenten selbstständig über das Persönliche Budget zu organisieren, bedeutet einen hohen Aufwand.

Die Rahmenbedingungen für ein nicht künstlerisches Studium bzw. ein Studium, das an einer Universität oder Hochschule für Angewandte Wissenschaften stattfindet, sind im Allgemeinen für Menschen mit Behinderungen besser, sofern die formale Zugangsvoraussetzung, zumeist das Abitur, erfüllt wird. Es gibt viele gut ausgebildete Akademikerinnen und Akademiker mit Behinderungen.



Handlungsempfehlungen

- ▶ Die staatlichen Hochschulen sollten die Beratungsangebote für Menschen mit Behinderungen grundlegend verbessern, umfassend barrierefrei über das Studium informieren, Nachteilsausgleiche gewähren und die Bewerbungsmodalitäten barrierefrei gestalten.
- ▶ Die Kunst- und Musikhochschulen sollten für Studierende mit Behinderungen bedarfsgerecht flexible Prüfungsformen und Leistungsnachweise zulassen.
- ▶ Die Länder sollten mit Blick auf die Barrierefreiheit in die Hochschulgebäude investieren. Dazu gehören u. a. die Zugänglichkeit, Orientierungshilfen, entsprechende Leitsysteme, Induktionsschleifen oder Ruheräume. Ferner sollten sie die Fort- und Weiterbildung des Lehrpersonals, die Weiterentwicklung von Nachteilsausgleichen, die Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln unterstützen und den bundesländerübergreifenden Erfahrungsaustausch und Wissenstransfer vorantreiben.
- ▶ Die zuständigen Träger der Eingliederungshilfe sollten die Anträge auf Kostenübernahme für Studien- und Kommunikationsassistenzen, technische Hilfen oder Mobilitätshilfen zügig bearbeiten, damit erforderliche Assistenz und Hilfen ab Studienbeginn in Anspruch genommen werden können. Studienvorbereitende Maßnahmen (z. B. Vorstudium) sollten hier eingeschlossen werden.
- ▶ Die Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe (BAGüS) zur „Hochschulbildung“ sollten in Bezug auf die Bedarfe von Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen überarbeitet werden. Das Persönliche Budget sollte so ausgestaltet werden, dass auch bildungsvorbereitende Maßnahmen für ein Hochschulstudium möglich sind.



TEILHABE AM ARBEITSMARKT KUNST, KULTUR UND MEDIEN

Im Arbeitsmarkt Kunst, Kultur und Medien variieren die Betriebsgrößen, sie beginnen bei Kleinstunternehmen mit ein oder zwei Erwerbstätigen und reichen bis zu börsennotierten Unternehmen mit Hunderten Beschäftigten. Ebenso unterscheiden sich die Erwerbsformen. Sie reichen von Soloselbstständigen, abhängig Beschäftigten bis hin zu Beamt*innen. Zudem werden abhängige Beschäftigung und Selbstständigkeit oft parallel oder kurz aufeinanderfolgend als hybride Erwerbstätigkeit ausgeübt. Häufig sind Arbeitsverhältnisse projektbezogen oder zeitlich befristet. Teilweise konkurrieren viele qualifizierte Anwärt*innen um wenige Arbeitsplätze, was zu einem Gefühl der ständigen Ersetzbarkeit führen kann. In anderen Tätigkeitsbereichen von Kunst, Kultur und Medien herrscht bereits jetzt Fachkräftemangel, der sich vermutlich in den nächsten Jahren noch verstärken wird.

Die Arbeitsbereiche reichen von Verwaltungsaufgaben über technische Tätigkeiten zur Vermittlung bis hin zur künstlerischen Arbeit. Die Tätigkeitsbereiche sind äußerst vielgestaltig und setzen nicht immer eine entsprechende Ausbildung voraus. Künstlerisch im engeren Sinne arbeitet nur ein sehr kleiner Teil der im Arbeitsmarkt Kunst, Kultur und Medien Erwerbstätigen.



Die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsmarkt Kunst, Kultur und Medien ist einerseits von den Zugangsbarrieren zum Arbeitsmarkt allgemein geprägt, da es sich um die gleichen Kernprobleme handelt. Andererseits sind einige Spezifika zu berücksichtigen, wie beispielsweise die häufig ohnehin prekären Arbeitsbedingungen im Kunst-, Kultur- und Mediensektor, die sich für Menschen mit Behinderungen verschärft auswirken.

Es gibt keine Daten darüber, wie viele Menschen mit Behinderungen in den verschiedenen Bereichen des Arbeitsmarkts Kunst, Kultur und Medien erwerbstätig sind. Dies erschwert, gezielte Maßnahmen zu ergreifen, um die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in diesem spezifischen Arbeitsmarktsegment zu verbessern.

Abhängig Beschäftigte

Grundsätzlich ist die Arbeitslosenquote von Menschen mit anerkannter Schwerbehinderung höher als bei Menschen ohne Behinderungen. Sie lag laut Teilhabebericht der Bundesregierung im Jahr 2022 mit 10,8 % deutlich über der allgemeinen Arbeitslosenquote (5,8 %). Menschen mit anerkannter Schwerbehinderung waren laut Bundesagentur für Arbeit darüber hinaus im Durchschnitt deutlich länger arbeitslos (52,2 Wochen) als Menschen ohne Schwerbehinderung (38,7 Wochen).

Es gibt einen gesetzlichen Anspruch auf Arbeitsassistenz, wenn der Grad der Behinderung mindestens 50 und die Arbeitszeit mindestens 15 Wochenstunden beträgt. Gleiches gilt für Gebärdensprachdolmetscher*innen bei tauben Menschen. Das Inklusions- bzw. Integrationsamt ist für die Gewährung zuständig.

Ein Problem zur Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen im Arbeitsmarkt Kunst, Kultur und Medien ist, dass oftmals nicht bekannt ist, welche Unterstützungsleistungen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern in Anspruch genommen werden könnten, um Menschen mit Behinderungen zu beschäftigen. Ebenso ist teilweise unklar, welche Stelle für welche Unterstützungsleistung zuständig ist. Insbesondere kleine Betriebe haben oftmals nicht die Kapazitäten, um bei unterschiedlichen Stellen die entsprechende Unterstützung zu beantragen.

Ein weiteres Kennzeichen einiger Segmente des Arbeitsmarkts Kunst, Kultur und Medien ist die projektbezogene, befristete Beschäftigung auf-

grund des schwankenden Arbeitsvolumens. Damit Menschen mit Behinderungen projektbezogen, befristet beschäftigt werden können, müssen die Unterstützungsleistungen von den Integrations- bzw. Inklusionsämtern rasch gewährt werden.

Menschen mit Behinderungen, die Sozialleistungen, also Bürgergeld, Grundsicherung oder Erwerbsminderungsrenten erhalten, nehmen oftmals aus Sorge, die Sozialleistungen zu verlieren oder erneut beantragen zu müssen, keine temporäre, projektbezogene Arbeit auf. Dies bedeutet einen Verlust an Perspektiven in der künstlerischen Arbeit und damit an kultureller Vielfalt.

Für manche voll- oder teilberufsgeminderte Personen könnte eine Lösung das Budget für Arbeit sein. Hierfür bedarf es einer umfänglichen Beratung, die oftmals schwer zu erhalten ist. Anspruch auf ein Budget für Arbeit besteht für voll- oder teilberufsgeminderte Personen, die Anspruch auf Leistungen im Arbeitsbereich einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen haben. Zuständig für das Budget für Arbeit ist für den Leistungsberechtigten sowie den Arbeitgeber die Behörde, die für die Leistungen zur Beschäftigung im Arbeitsbereich der Werkstätten für behinderte Menschen verantwortlich ist. Das ist in der Regel der Träger der Eingliederungshilfe. Die Beschäftigung muss sozialversicherungspflichtig sein, mindestens eine Wochenarbeitszeit von 15 Stunden umfassen und mindestens mit dem Mindestlohn entlohnt werden.

Handlungsempfehlungen

- ▶ Der Bund sollte eine Studie beauftragen, in der erhoben wird, wie viele Menschen mit Behinderungen in den verschiedenen Segmenten des Arbeitsmarkts Kunst, Kultur und Medien tätig sind. Dabei sollten die verschiedenen Erwerbsformen Berücksichtigung finden.
- ▶ Die Länder und der Bund sollten durch spezielle Programme Anreize für klein- und mittelständische Unternehmen der Kunst-, Kultur- und Medienbranche schaffen, Menschen mit Behinderungen zu beschäftigen.
- ▶ Arbeitgeber brauchen zentrale Ansprechstellen: Im Leistungsrecht müssen transparente, verlässliche Strukturen in Form einer trägerübergreifenden, autorisierten, zentralen Ansprechstelle geschaffen werden, die Leistungen aus einer Hand gewähren kann. Dies könnten z. B. die Inklusions- bzw. Integrationsämter leisten. Die Expertise der einheitlichen Ansprechstellen nach § 185 SGB IX und der bestehenden Beratungsstellen für Kunst, Kultur und Medien sollte dabei Berücksichtigung finden.
- ▶ Die Deutsche Rentenversicherung Bund sollte in einer Arbeitsanweisung zu § 43 Abs. 7 SGB VI klarstellen, dass temporäre bzw. projektbezogene Beschäftigung nicht zum Verlust des Anspruchs auf Erwerbsminderungsrente führt.
- ▶ Die zuständigen Reha-Träger und die Inklusions- bzw. Integrationsämter sollten Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, insbesondere Arbeitsassistenzen sowie Dolmetscher*innen niedrigschwellig und personenzentriert gewähren, nicht nur für unbefristetes, sondern auch für projektbezogenes und selbständiges Arbeiten sowie bei berufsvorbereitenden Maßnahmen und Praktika. Hier braucht es eine gesetzliche Klarstellung im SGB IX. Weiter sollten Arbeitgeber aus Kunst, Kultur und Medien und Träger der Eingliederungshilfe sich auf eine unbürokratische und schnelle Umsetzung des Budgets für Arbeit, insbesondere bei temporären, projektbezogenen Anstellungen, miteinander verständigen.
- ▶ Die Rententräger und die Träger der Eingliederungshilfe sollten qualifizierte Beratung zum Budget für Arbeit für Anspruchsberechtigte und Arbeitgeber in Kunst, Kultur und Medien gewährleisten.



Besondere Herausforderungen für Soloselbstständige

Das erfolgreiche Absolvieren eines künstlerischen Studiums bedeutet noch keine erfolgreiche Laufbahn als Künstlerin oder Künstler. Nur ein sehr kleiner Teil der Absolvent*innen schafft es tatsächlich, sich zu etablieren, um dauerhaft von der künstlerischen Arbeit leben zu können. Wie gering die Einkommen aus künstlerischer selbstständiger Arbeit sind, belegen die in regelmäßigen Abständen veröffentlichten Zahlen des Deutschen Kulturrates zur wirtschaftlichen und sozialen Lage im Kulturbereich. Insbesondere im Vergleich zu anderen Selbstständigen mit einer akademischen Ausbildung erzielen Selbstständige in Kunst, Kultur und Medien sehr oft ein unterdurchschnittliches Erwerbseinkommen aus der künstlerischen Arbeit. Selbstverständlich bestätigen auch in diesen Bereichen die wenigen Ausnahmen, die sehr gut verdienen, die Regel.

Diese für die selbstständige künstlerische Tätigkeit typische Situation betrifft in verschärfter Form Künstler*innen mit Behinderungen, da sie sich schwerer etablieren können.

Viele selbstständige Künstler*innen, ob mit oder ohne Behinderungen, können von ihrer künstlerischen Arbeit allein nicht leben. Sie sind daher neben der selbstständigen künstlerischen Tätigkeit nicht künstlerisch selbstständig tätig. Hier stellt sich das Problem, dass, um in der Künstlersozialversicherung versichert zu sein, die künstlerische Tätigkeit überwiegen muss. Wiederum andere sind neben der künstlerischen selbstständigen Tätigkeit abhängig beschäftigt, also hybrid erwerbstätig. Hieraus können wiederum Probleme hinsichtlich des Versicherungsstatus in der Künstlersozialversicherung entstehen, je nachdem, welche Tätigkeit wirtschaftlich überwiegt.



Die Selbstständigkeit wird teilweise durch Gründungszuschüsse oder Förderprogramme unterstützt, wenn Menschen mit Behinderungen arbeitslos sind. Voll erwerbsgeminderte Menschen können jedoch keine Gründungszuschüsse oder Sozialleistungen für die Selbstständigkeit in Anspruch nehmen, da das Förderziel für Gründungen, eine unabhängige

Lebensführung zu ermöglichen, nicht erreicht werden kann.

Wenn keine Möglichkeit für die Gewährung eines Gründungszuschusses besteht, könnte auch das Budget für Arbeit für die voll erwerbsgeminderten Personen eine Lösung darstellen.

Handlungsempfehlungen

- ▶ Die Künstlersozialkasse sollte auf ihrer Website barrierefrei über die Versicherung nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz informieren. Sie sollte in ihren Informationsschriften spezielle Informationen für Menschen mit Behinderungen zur Verfügung stellen.
- ▶ Die Länder und der Bund sollten bei der Gewährung von Gründungszuschüssen Regelungen einführen, damit auch diejenigen, die voll erwerbsgemindert sind, einen Gründungszuschuss beantragen können, sofern die Aussicht auf eine erfolgreiche Etablierung der Selbstständigkeit besteht.
- ▶ Der Bund sollte durch eine Klarstellung die Möglichkeit schaffen, Budgets für Arbeit auch für selbstständige Tätigkeiten zu öffnen.



Impressum

Diese Publikation wird gemeinsam vom Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen und dem Deutschen Kulturrat e.V. herausgegeben. Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Herausgeber:

Beauftragter der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen

Mauerstraße 53 | 10117 Berlin

www.behindertenbeauftragter.de/kontakt

(inklusive Kontaktmöglichkeiten in Deutscher Gebärdensprache)

www.behindertenbeauftragter.de

www.facebook.com/bundesbehindertenbeauftragter

www.instagram.com/bbmb_bund

Deutscher Kulturrat e. V.

Chausseestraße 10 | 10115 Berlin

Tel.: +49 (0) 30 226 05 28 0

post@kulturrat.de

www.kulturrat.de

<https://x.com/DKRRKultur>

Leichte Sprache:

Übersetzung: Marlene Seifert – Schriftgut – | Prüfung: Mensch zuerst – Netzwerk People First Deutschland e. V. |

Bilder: © Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Bremen e. V., Illustrator Stefan Albers

Gebärdensprache:

Übersetzung: Katja Fischer – FISCHSIGNS – | Agentur für Gebärdensprachvideos und Weiterbildungen

Stand: Dezember 2024

Wenn Sie die Publikation bestellen möchten:

Publikationsversand der Bundesregierung

Best.-Nr.: 716-0013

Tel. +49 (0) 30 18 272 2721

Fax +49 (0) 30 1810 272 2721

Internet: www.publikationen-bundesregierung.de

Konzeption & Gestaltung: facts & fiction GmbH, Berlin

Bildnachweise: Jens Oellermann (S. 8, 13, 15, 18, 25, 29), Thomas Rafalzyk (S. 3, 11, 14, 20, 22, 31, 33, 36, 38, 40), Anna Spindelndreier (S. 12, 23, 39), J. Konrad Schmidt (S. 18)

Wenn Sie aus dieser Publikation zitieren wollen, dann bitte mit genauer Angabe des Herausgebers, des Titels und des Stands der Veröffentlichung.